

**Hauptsatzung  
der Gemeinde Probsteierhagen  
Kreis Plön**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 310) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28. Oktober 2008 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Plön folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Probsteierhagen erlassen:

**§ 1  
Wappen, Flagge, Siegel  
(§ 12 GO)**

- (1) Das Wappen zeigt im durch einen silbernen Wellenbalken schräglinks geteilten Schild oben in Grün einen goldenen rotbewehrten hervorbrechenden Wolf mit einem silbernen Eichenzweig in der linken Pfote, unten eine neunmalige Teilung in Grün und Gold und zwei silberne Pflügeisen schräg untereinander.
- (2) Die Flagge zeigt im hochrechteckigen Liek das Gemeindewappen ohne Schild im fliegenden Teil in Grün fünf gelbe Balken.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Inschrift: "Gemeinde Probsteierhagen, Kreis Plön".
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

**§ 2  
Bürgermeisterin oder Bürgermeister  
(§§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 52a, 82, 84 GO)**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,-- €,
  2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500,-- € nicht überschritten wird,
  3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,-- € nicht überschritten wird,
  4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,-- € nicht übersteigt,

5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die sich aus dem Leasingvertrag ergebende Gesamtbelastung den Betrag von 5.000,-- € nicht übersteigt,
6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 500,-- € nicht übersteigt,
7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 50,-- €,
8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 5.000,-- € nicht übersteigt,
9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,-- €,
10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,-- €,
11. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.

### § 3

#### Ständige Ausschüsse

(§ 16a, 22 Abs. 4, 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

**a) Finanzausschuss**

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Steuerwesen, Vorprüfung der Jahresrechnung, Vorarbeiten zur Haushaltssatzung

**b) Bau- und Umweltausschuss**

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Bau- und Wegewesen mit Ausnahme der Aufgaben des Werkausschusses, Planung und bauliche Entwicklung, Umweltangelegenheiten.

**c) Werkausschuss**

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Unterhaltung und Instandsetzung des Abwassernetzes incl. Klärwerk, des Fahrzeugs-, Geräte- und Maschinenparks, der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen einschl. der Heizungs-, Ver- und Entsorgungsanlagen, Spielplätze

**d) Jugend- und Sozialausschuss**

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Sozialpflege, Betreuung der Mitbürger, vorschulische und schulische Erziehung einschließlich Kindergärten und Planung von Spielplätzen, Jugendbetreuung, Sportförderung.

**e) Gemeindeentwicklungsausschuss**

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Gemeindeentwicklung, Wirtschaftsförderung, Förderung der Verkehrsverbindungen, Fremdenverkehrsförderung, Kulturpflege und Belange der Ortsnachrichten.

Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO erhöhen.

- (2) In die Ausschüsse a) bis e) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt für jeden Ausschuss je Fraktion drei stellvertretende Mitglieder.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Absatz 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet der Ausschuss mit Mehrheit von 2/3 der anwesenden Ausschussmitglieder in nichtöffentlicher Sitzung. Ohne Beratung über den Antrag wird in öffentlicher Sitzung entschieden.

#### **§ 4 Aufgaben der Gemeindevertretung (§§ 27, 28 GO)**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen sind.

#### **§ 5 Einwohnerversammlung (§ 16b GO)**

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.
- Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## **§ 6**

### **Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern (§ 29 GO)**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,-- €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,-- €, hält.

## **§ 7**

### **Verpflichtungserklärungen (§ 51 GO)**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,-- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn

sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

**§ 8**  
**Veröffentlichungen**  
**(Bekanntmachungsverordnung)**

- (1) Satzungen der Gemeinde werden in der Tageszeitung „Probsteier Herold“ bekanntgemacht. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Zeitung den Satzungstext bekanntgemacht hat.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die Auslegung erfolgt nur während der Dienststunden im Hause des Amtes Probstei, Knüll 4, 24217 Schönberg. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25. Mai 2004, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 10. September 2004 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Plön – Kommunalaufsicht – vom 10.12.2008 – Az. 1420-02/2412 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Probsteierhagen, den 30.12.2008

GEMEINDE PROBSTEIERHAGEN  
Die Bürgermeisterin

(L.S.)

gez. M. Lüneburg